

## §3

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie von 5 000 M.

(2) Die Prämien werden aus dem Staatshaushalt finanziert und sind vom Ministerium für Nationale Verteidigung zu planen.

## §4

(1) Vorschlagsberechtigt ist der Leiter der Zivilverteidigung der DDR.

(2) Über die Vorschläge entscheidet der Minister für Nationale Verteidigung.

## §5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Nationale Verteidigung anlässlich des „Tages der Zivilverteidigung“ am 11. Februar.

(2) Es können jährlich bis zu 5 Ehrentitel verliehen werden.

## §6

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 35 mm. Sie besteht aus einem Grundkörper, dessen Vorderseite malinorot ist. Auf dem Rand ist ein Lorbeerkranz mit 2 gekreuzten Dolchen und in der Mitte das Staatswappen der DDR aufgesetzt. Das Staatswappen ist mit den Worten „FÜR DEN SCHUTZ DER ARBEITER-UND-BAUERN-MACHT“ umgeben. Auf der Rückseite befinden sich die Worte „VERDIENTER ANGEHÖRIGER DER ZIVILVERTEIDIGUNG DER DDR“. Die Medaille wird an einer fünfeckigen mit weißgrauem Band bezogenen Spange getragen. Im Band sind beiderseitig 2 längs nebeneinander laufende 0,5 mm und 2 mm breite malinorote Streifen eingewebt. In der Mitte der Spange sind 2 miteinander verbundene vergoldete Lorbeerzweige waagrecht aufgesetzt.

(2) Die Interimsspange ist rechteckig und entspricht in ihrer Ausgestaltung der Medaillenspange.

## Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

## Ordnung

**über die Verleihung der  
„Medaille für treue Dienste in der Zivilverteidigung  
der Deutschen Demokratischen Republik“**

## § 1

Die „Medaille für treue Dienste in der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Medaille genannt) wird für gewissenhafte, langjährige und treue Pflichterfüllung beim Aufbau und bei der Festigung der Zivilverteidigung der DDR verliehen.

## § 2

(1) Die Medaille wird an Personen, die im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsrechtsverhältnisses für die Zivilverteidigung tätig sind, verliehen.

(2) Die Verleihung der Medaille erfolgt in 4 Stufen:

- Bronze für 5jährige
- Silber für 10jährige
- Gold für 15jährige
- Gold für 20jährige

treue Pflichterfüllung für die Zivilverteidigung.

(3) Bei der erstmaligen Verleihung wird die Medaille in der entsprechenden höchsten Stufe verliehen.

## §3

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

## §4

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Nationale Verteidigung am Tage der Vollendung der im § 2 Abs. 2 festgelegten Zeiten der Pflichterfüllung.

(2) Die Überreichung der Medaille kann delegiert werden.

## §5

(1) Die Medaille ist rund, hat einen Durchmesser von 35 mm und ist entsprechend den Stufen bronze-, Silber- oder goldfarben. Auf der Vorderseite befindet sich die Staatsflagge der DDR und die Fahne der Arbeiterklasse, darunter die Buchstaben „DDR“, links und rechts davon 3 Eichenblätter und eine Eichel. Den oberen Abschluß der Medaille bilden die Worte „FÜR TREUE DIENSTE“, den unteren das Wort „Zivilverteidigung“. Bei der Medaille für 20jährige Pflichterfüllung sind die Staatsflagge und die Fahne der Arbeiterklasse farbig gestaltet. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der DDR, umgeben mit den Worten „FÜR DEN SCHUTZ DER ARBEITER-UND-BAUERN-MACHT“ und 2 Lorbeerzweigen. Die Medaille wird an einer fünfeckigen Spange getragen, die mit einem grünen Band bezogen ist. Im Band befindet sich beiderseitig ein schwarz-rot-goldener Längsstreifen. Bei der Medaille in Silber ist in der Mitte des Bandes ein silberfarbener und bei der Medaille in Gold ein goldfarbener Längsstreifen eingewebt. Auf der Spange der Medaille für 20jährige Pflichterfüllung ist zusätzlich eine goldfarbene XX aufgesetzt.

(2) Die Interimsspange ist rechteckig und entspricht in ihrer Ausgestaltung der Medaillenspange.

## Anlage 3

zu vorstehender Verordnung

## Ordnung

**über die Verleihung der  
„Medaille für treue Pflichterfüllung  
in der Zivilverteidigung  
der Deutschen Demokratischen Republik“**

## § 1

Die „Medaille für treue Pflichterfüllung in der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Medaille genannt) wird für langjährige, treue, gewissenhafte und aktive Arbeit für die Zivilverteidigung der DDR verliehen.

## § 2

(1) Die Medaille wird an Personen, die neben- oder ehrenamtlich für die Zivilverteidigung tätig sind, verliehen.

(2) Die Verleihung der Medaille erfolgt in 3 Stufen:

- Bronze für 10jährige
- Silber für 20jährige
- Gold für 30jährige

treue Pflichterfüllung für die Zivilverteidigung.

(3) Bei der erstmaligen Verleihung wird die Medaille in der entsprechenden höchsten Stufe verliehen.

## §3

Zur Medaille gehört eine Urkunde.